



I.

An die
Vorsitzende des Bezirksausschusses 20
Hadern
Frau Dr. Renate Unterberg
Landsberger Str. 486
81241 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
25.01.2021

Ermöglichung einer Entscheidungsmöglichkeit der Stadt über Silvesterfeuerwerke durch
Novellierung der Ersten Verordnung des Sprengstoffgesetzes (1. SprengV)

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00295 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 20 - Hadern vom 13.07.2020

Sehr geehrte Frau Dr. Unterberg,

mit Antrag vom 29.06.2020 bat die CSU-Fraktion im Bezirksausschuss 20, Herr
Oberbürgermeister Dieter Reiter solle ein Schreiben an den Bundesinnenminister Horst
Seehofer und an den Deutschen Städtetag richten, mit dem Ziel, dass die Beschränkung „mit
ausschließlicher Knallwirkung“ aus § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der 1. SprengV gelöscht
wird, damit es der Stadt ermöglicht wird, einzelne Feuerwerksverbotszonen einzurichten.
Ebenso soll die Stadt das Verbot des Abbrennens von Silvesterfeuerwerk in der Nähe von
Schulen, Kindergärten, Kliniken und Altenheimen gemäß § 23 Abs. 1 der 1. SprengV
kontrollieren.

Der Antrag bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1
GO und § 22 GeschO i.V.m § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung und wird deshalb auf dem
Schriftweg beantwortet.

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass sich die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München
sowohl 2019 als auch 2020 im Kontext zu Silvester eingehend mit der Problematik des
Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 befasst hat und zu dem
Ergebnis gekommen ist, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk aufgrund der aktuellen
Gesetzeslage derzeit grundsätzlich nicht verboten, sondern allenfalls eingeschränkt werden

kann.

Dieser Möglichkeit hat der Stadtrat insofern entsprochen, als das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings – aus Nachvollziehbarkeitsgründen für die Bevölkerung und um einen Flickenteppich aus Verbotszonen zu vermeiden, auch **nur** innerhalb des Mittleren Rings - verboten wurde.

Die hierzu ergangenen Beschlüsse können Sie im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München unter folgenden Überschriften und Internetadressen einsehen.

„Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen in München“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 behandelt).

https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=5390066

„Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken Tiere im Tierpark Hellabrunn durch örtliche Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen und Grillverbote im unmittelbaren Umfeld des Tierparks besser schützen“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 17.11.2020 behandelt).

https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_ergebnisse.jsp?risid=6125903.

Als Folge des Beschlusses im Kreisverwaltungsausschuss vom 23.07.2019 hat sich Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter sowohl an den Herrn Bundesinnenminister Seehofer als auch an den Deutschen Städtetag gewandt, um eine Änderung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften dahingehend zu erreichen, dass wirksame Feuerwerksverbotszonen in dicht besiedelten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen für die komplette Pyrotechnik (Kategorie zwei) zu Silvester eingerichtet werden können. In dem Antwortschreiben des Bundesinnenministers vom 09.10.2019 wird dargestellt, dass immer wieder Änderungen der entsprechenden Vorschriften angeregt werden. Diese Änderungsanregungen zielen mal auf Verschärfungen und ein anderes mal auf weitergehende Freigaben ab. Das geltende Sprengstoffrecht mit seinen überwiegend restriktiven Regelungen schaffe hier einen Ausgleich zwischen den Wünschen der Bürger, die Feuerwerk verwenden möchten, einerseits und denen, die sich hierdurch gestört fühlen oder Schäden befürchten, andererseits.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass derzeit eine Novellierung des Sprengstoffrechts geprüft wird, in der ebenfalls die veränderten Rahmenbedingungen, wie z. B. erhöhte Gefährdungslagen in Großstädten oder eine sich ggf. veränderte Akzeptanz in der Bevölkerung hinsichtlich des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 an Silvester eine Rolle spielen werden. Nach aktuellem Stand sollen diese Gesetzentwürfe aber erst zu Beginn der nächsten Legislaturperiode in den Bundestag eingebracht werden.

Auch der Deutsche Städtetag teilte dem Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter mit Schreiben vom 24.10.2019 mit, dass die Möglichkeiten zur Beschränkung von Silvesterfeuerwerk im Rechts- und Verfassungsausschuss des Deutschen Städtetags behandelt werden. Dabei soll auch über unsere Anregung der Streichung der Einschränkung „mit ausschließlicher Knallwirkung“ in § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV beraten werden.

Des Weiteren wurde im Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 17.11.2020 nochmals gefordert, dass sich Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter über den Bayerischen

und Deutschen Städtetag dafür einsetzt, dass auf Bundes- und Landesebene gesetzliche Regelungen geschaffen werden, welche den Kommunen den Erlass eines Feuerwerksverbots in und im räumlichen Umgriff von Natur- und Landschaftsschutz gewidmeten Flächen (FFH-Gebiete) sowie Tiergärten, Tierparks und Zoologischen Gärten ermöglichen.

Das entsprechende Anschreiben an den Deutschen und Bayerischen Städtetag wird derzeit erstellt.

Letztlich bitten Sie, dass die Stadt das Verbot gemäß § 23 Abs. 1 der 1. SprengV kontrolliert. Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass für die Kontrolle der Verbote nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV originär die Polizei zuständig ist. Aufgrund der hohen Einsatzdichte der Polizei an Silvester ist jedoch davon auszugehen, dass die Kapazitäten für derartige Kontrollen sehr begrenzt sein dürften, so dass hier in der Regel nur anlassbezogene Kontrollen möglich sind.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, sind wir gerne bereit diese zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Mickisch
Stadtdirektor